

Betriebsreglement für das Jugend- und Kulturhaus Tramstation

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 18. Juni 2001

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, nachfolgendes Betriebsreglement:

§ 1 Organisation

¹Für die Betriebsführung des Jugend- und Kulturhauses Tramstation (Tramstation) wird eine Betriebskommission eingesetzt. Diese umfasst 5 bis 9 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Betriebskommission ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999.

³Der Betriebskommission gehören folgende Mitglieder an:

- a. der/die jeweilige Departementschef/in des Gemeinderates von Amtes wegen
- b. ein bis zwei Anwohner
- c. auf Vorschlag durch die Tramstation zwei Jugendliche
- d. weitere Mitglieder, die durch den Gemeinderat bestimmt werden

⁴Die Leitung der Tramstation nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

⁵Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation.

⁶Für spezifische Aufgaben kann die Betriebskommission zusätzliche Personen beziehen.

⁷Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Betriebskommission eine Benützungs- und wenn nötig eine Gebührenordnung.

§ 2 Pflichten der Betriebskommission

¹Die Betriebskommission hat den Auftrag, die Tramstation mit folgenden Zielsetzungen zu betreiben:

- a. Gewährleistung einer optimalen Benutzung und Ausnutzung des Hauses im vorgegebenen Budgetrahmen. Dieses ist in erster Linie so zu betreiben, dass möglichst viele Münchensteiner Jugendliche vom Angebot profitieren können.
- b. Die Öffnungszeiten sind - dem Bedürfnis möglichst vieler Kreise folgend - zu optimieren. Dabei sind jedoch Einschränkungen gesetzlicher Art, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die technischen Randbedingungen (wie Reinigung und Unterhalt) zu beachten.
- c. Die Aussenanlagen sollen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Möglichkeiten zur freien Benutzung offen stehen.

²Die Betriebskommission stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge für allfällige Massnahmen und Verbesserungen.

§ 3 Finanzen und Rechnungswesen

¹Die Betriebskommission führt unter Mithilfe der Gemeindeverwaltung eine Betriebsrechnung. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde geprüft und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

²Die Betriebskommission erstellt jährlich ein Budget und legt dieses zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde dem Gemeinderat vor.

³Nach Genehmigung des Gesamtbudgets durch die Gemeindeversammlung verfügt die Betriebskommission im Rahmen des Budgets über die notwendigen Finanzkompetenzen. Die Auftragserteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb der Betriebskommission verbindlich zu regeln.

§ 4 Entschädigung der Betriebskommission

¹Die Entschädigung erfolgt gemäss dem kommunalen Personalreglement (§ 101).

²Der/die Präsident/in und der/die Kassier/in der Betriebskommission überprüfen halbjährlich die Ausgaben für die Betriebskommission. Sie gewährleisten insbesondere, dass an Mitglieder der Betriebskommission nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind.

§ 5 Beanspruchung von Gemeindeangestellten

¹Gemeindeangestellte, die für die Tramstation eine Funktion innehaben, werden für die Teilnahme an notwendigen Sitzungen respektive Begehungen grundsätzlich freigestellt. Der Gemeinderat ist durch den/die Departementschef/in zu orientieren, wenn Gemeindeangestellte im Auftrag der Betriebskommission regelmässig zeitaufwändige Tätigkeiten für die Tramstation zu erledigen haben. In diesem Fall ist eine spezielle Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

²Für den technischen Support stehen der Betriebskommission die Leistungen der Bauverwaltung zur Verfügung. Die Beanspruchung ist mit dem Bauverwalter abzusprechen. Grössere Leistungen sind intern zu verrechnen.

§ 6 Unterhalt der Aussenanlage

Unterhalt und Pflege erfolgen in Zusammenarbeit mit den Aussendiensten der Bauverwaltung. Die entsprechenden Kosten werden dem „allgemeinen gärtnerischen Unterhalt der Gemeinde“ belastet.

§ 7 Personal für die Tramstation

¹Die Anstellung des Personals mit vollem und teilweisem Beschäftigungsgrad erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat gemäss dem kommunalen Personalreglement.

²Die Anstellung des Aushilfs- (Springer/Stellvertretung) und Reinigungspersonals erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch die Gemeindeverwaltung.

³Die Leitung der Tramstation ist der Betriebskommission unterstellt. Vorgesetzter/e ist der/die Präsident/in der Betriebskommission.

⁴Das übrige Personal der Tramstation ist deren Leitern unterstellt.

⁵Die Betriebskommission legt die Pflichtenhefte für das Personal fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Meinungsverschiedenheiten und Differenzen mit Benützern der Tramstation sind, wenn immer möglich, von der Betriebskommission auf dem Wege der Verständigung zu erledigen.

² Schwerwiegende oder wiederholte Vorkommnisse meldet die Betriebskommission an den Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Betriebskommission über die zu ergreifenden Massnahmen.

³ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis zu höchstens Fr. 1'000.— bestraft.

⁴ Dieses Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 18. Juni 2001

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Die Verwalterin:
Walter Banga Béatrice Grieder

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Februar 2002 genehmigt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2002 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.